

Mainz 07.03.2023

Landgericht Mainz

4 O 64/23

Verfügung

In Sachen

~~_____~~ / Bistum Mainz
wg. Schadensersatz und Schmerzensgeld

Es wird mitgeteilt, dass das Verfahren von der 4. Zivilkammer unter dem angegebenen Aktenzeichen übernommen wurde, da hier ein Amtshaftungsanspruch geltend gemacht wird (vgl. Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, NJW 2022, 1911 Rn. 2 m. w. Nachw. sowie BeckOK BGB/Reinert BGB § 839 Rn. 149h m. w. Nachw.).

Nach derzeitigem Sach- und Streitstand ist aufgrund der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB keine Verjährung eingetreten (MuKoBGB/Grottel, 9. Aufl. 2021 BGB § 197 Rn. 7). Der Kläger hat auch durch Vorlage des E-Mail-Schriftverkehrs substantiiert dazu vorgebracht, dass es zwischen ihm und David Jochem Ruhl zu sexuellen Handlungen gekommen ist, die nicht von seinem Einverständnis gedeckt waren. ✓

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass nach dem derzeitigen Vortrag kein Schaden für einen Schadensersatzanspruch dargelegt wurde trotz Hinweises des zuvor zuständigen Richters.

Zum **Schmerzensgeldanspruch** wurde vorgebracht. Dem Kläger wird letztmalig Gelegenheit gegeben dazulegen, zu welchen sexuellen Handlungen es ohne sein Einverständnis durch David Jochem Ruhl gekommen ist und zu welchen Folgen diese geführt haben sollen. Hierfür ist der derzeitige Vortrag nicht aussagekräftig genug, um beurteilen zu können, wie hoch ein Schmerzensgeld zu bemessen ist. Insbesondere in Anbetracht der geltend gemachten Forderung ist ein ausreichender Vortrag nicht vorhanden. Ein lapidarer Hinweis auf Gutachten, die in anderen Verfahren eingeholt wurden, ist nicht ausreichend. Es ist die Aufgabe des Klägers, dieses Gutachten selbst vorzulegen. Sollte dieses Aktenbestandteil sein, so wird darauf hingewiesen, dass auch die Beklagte Kenntnis davon erhalten wird.

Der Kläger möge konkret vortragen, zu welchen Folgen es durch die sexuellen Handlungen ge-

MY 202303 13 008590

kommen ist

Sollte der Kläger sich nicht in der Lage sehen, selbst vorzutragen, so steht es ihm frei, sich bei Gericht einen Beratungsschein ausstellen zu lassen und zeitnah einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Der Kläger erhält Gelegenheit von drei Wochen zur Stellungnahme

Dr. Yildirim
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

(Berg) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig